

OLG München

§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayStVollzVergV; § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVollzVergO

(Eingruppierung von Gefangenen)

Individuelle Arbeitsleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzVergV darf nicht in bloßer mengenmäßiger Mehrarbeit bestehen, wenn sie zu einer Leistungszulage im Leistungslohn führen soll. Vielmehr erfordert der Gesichtspunkt der Arbeitsgüte eine über das normale Maß hinausgehende qualitätsvolle Arbeit.

(Oberlandesgericht München, Beschluss vom 7. August 2009 – 4 Ws 50/09 (R))

I.

Der Antragsteller ist Strafgefangener. Im April 2008 verrichtete er Pflichtarbeit, die im Leistungslohn vergütet wurde. Er erreichte hierbei einen Leistungsgrad von 372%. Vergütet wurden ihm insgesamt 570,5 Stunden mittels Leistungslohn; davon waren 412,5 Stunden Mehrarbeit.

Mit Antrag vom 6.5.2008 beehrte er die Zahlung einer Leistungszulage in Höhe von 15 % für die über die Sollleistung hinausgehende Mehrarbeit im Monat April 2008, da der nichtmonetäre Anteil des Arbeitsentgelts bei „Überstunden“ keine Berücksichtigung finde.

Diesen Antrag lehnte die JVA mit Bescheid vom 5.11.2008 ab, da die vom Antragsteller geleistete Arbeit – abgesehen von der gefertigten Stückzahl – als durchschnittlich anzusehen sei. Bei dieser Art von Arbeit gäbe es keine Möglichkeit, sie „besonders gut“ zu erledigen, sondern lediglich „gut“ oder „schlecht“. Der Antragsteller habe „gut“ gearbeitet. Auch ein besonders sparsamer Umgang mit Arbeitsmitteln sei nicht möglich. Die mehr geleistete Stückzahl sei dem Antragsteller bereits

vergütet worden; eine darüber hinausgehende Leistungszulage sei nicht gerechtfertigt.

Mit seinem hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.11.2008 beehrt der Gefangene die Verpflichtung der JVA, ihm eine Leistungszulage in Höhe von 15% für die über die Soll-Leistung hinausgehenden Stunden im Monat April 2008 zu zahlen. Die Leistungszulage sei veranlasst, da die JVA auf Grund seiner Mehrarbeit an andere Stelle Kosten in nicht unerheblichem Umfang habe einsparen können. Im Hinblick auf den Wegfall der nicht monetären Komponente des Arbeitsentgelts stünde ihm die Leistungszulage zu. Ansonsten stellte sich die Frage der Sittenwidrigkeit des bezahlten Lohns.

Im gerichtlichen Verfahren hat die JVA nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer vorgetragen, Prüfungsmaßstab für eine Leistungszulage sei die Vorschrift des § 2 Abs. 2 BayStVollzVergV. Danach seien die Voraussetzungen für die Bezahlung der begehrten Leistungszulage nicht erfüllt, weil die individuelle Arbeitsleistung des Antragstellers lediglich durchschnittlich gewesen sei. Seiner Rechtsansicht, ihm stünde im Hinblick auf den Wegfall der nicht monetären Komponente des Arbeitsentgelts eine Leistungszulage in beantragter Höhe zu, könne nicht gefolgt werden. Die JVA widersprach auch der Behauptung des Antragstellers, dass sie durch Mehrarbeit des Gefangenen an anderer Stelle Kosten in nicht unerheblichem Umfang habe einsparen können.

Einem Hinweis des Landgerichts folgend, legte die JVA in der Folgezeit eine Berechnung vor, wonach sie, selbst wenn dem Antragsteller die beantragte Leistungszulage von 15 %, d.h. 73,01 € gewährt würde, statt des dann zu bezahlenden Betrags von 813,16 €, – bei Erbringung der gleichen Arbeitsleistung durch andere Strafgefangene mit je 100 % Leistung – 951,66 € hätte

aufwenden müssen. Wegen der näheren Einzelheiten der Berechnung verwies die Strafvollstreckungskammer auf den Aktenvermerk vom 22.12.2008. Der Antragsteller erklärte hierzu, die JVA hätte selbst bei Ausbezahlung aller beantragten Leistungszulagen an ihn immer noch 138,50 € eingespart.

Mit Beschluss vom 9.2.2009 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kempten den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet kostenpflichtig zurück und setzte den Geschäftswert auf 73,01 € festgesetzt. Nach § 2 Abs. 2 BayStVollzVergV könne im Leistungslohn eine Leistungszulage bis zu 15% des Grundlohns gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertige (Satz 1), wobei bei der Bemessung der Zulage die Arbeitsgüte sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien berücksichtigt werden könnten (Satz 2 Ziff. 2). Hinsichtlich der Gewährung einer Leistungszulage sei für die JVA ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum eröffnet. Diese habe ihr Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Die Einlassung der JVA, der Antragsteller könne bei der Art der geleisteten Arbeit diese nicht „besonders gut“ erbringen oder Betriebsmittel einsparen, sei unwidersprochen geblieben. Auch habe er nicht vorgetragen, eine „besonders gute“ Arbeitsleistung erbracht zu haben oder Betriebsmittel und/oder Arbeitsmaterialien eingespart zu haben.

Soweit der Antragsteller zutreffend ausgeführt habe, die JVA hätte selbst bei Ausbezahlung aller beantragten Leistungszulagen an ihn immer noch 138,50 € eingespart, sei zu berücksichtigen, dass er selbst durch seine Mehrleistung seinen monatlichen Nettoverdienst um 372 % erhöht habe, was im normalen Arbeitsleben nur ausnahmsweise zu erreichen sei. Dass ihm dies besonders schwer gefallen sei, habe der Antragsteller nicht vorgetragen. Auch insoweit sei die Gewährung einer Leistungszulage nicht veranlasst.

Die Kammer sei schließlich nicht der Auffassung des Beschwerdeführers, er habe im Hinblick auf den Wegfall der nichtmonetären Komponente des Arbeitsentgelts einen Anspruch auf die geforderte Leistungszulage (nach der gesetzlichen Regelung des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2002, 2023 ff.) beziehe sich ausdrücklich nur auf die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesene Tätigkeit, nicht jedoch auf zusätzlich und freiwillig geleistete Mehrarbeit. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Entlohnung der Pflichtarbeit einerseits und der freiwilligen Arbeit andererseits gälten unterschiedliche Maßstäbe.

Gegen diese ihm am 11.2.2009 zugestellte Entscheidung wendet sich der Gefangene mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde. Mit der Formalrüge macht der Antragsteller geltend, die Strafvollstreckungskammer habe sich nicht mit seiner Rechtsauffassung – die Höhe der gezahlten Bezüge könne sittenwidrig sein, wenn seine Mehrarbeit nicht von den gesetzlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit umfasst sei – ausreichend auseinandergesetzt. Die Kammer habe diesen Sachvortrag lediglich „verstümmelt“ erwähnt. Hierdurch habe sie sein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt.

In materieller Hinsicht führt der Gefangene aus: er sei nach wie vor – in Abweichung der Rechtsansicht des Senats in dessen Beschluss vom 16.10.2008, 4 Ws 146/08 (R) – der Auffassung, dass durch den Wegfall des nichtmonetären Anteils des Arbeitsentgelts bei Mehrarbeit eine Zulage hierfür in Höhe von 15% in Anlehnung an Art. 46 Abs. 11 BayStVollzG zu gewähren sei. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergäbe sich keine Differenzierung zwischen „Normarbeit“ und „Mehrarbeit“. Gegen den Senatsbeschluss habe er unter 2 BvR 2317/08 Verfassungsbeschwerde eingelegt. Wenn die von ihm geleistete Mehrarbeit nicht in den Bereich der

von dem Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Gefangenentlohnung falle, sei die gezahlte Entlohnung sittenwidrig und verstoße gegen Art. 1 Abs. 1 GG. Angemessen in einem solchen Fall wäre eine Entlohnung von 5€/Stunde. Schließlich vertritt der Gefangene die Rechtsansicht, bei einer Arbeit, bei der es per se keine Einflussnahme auf die Arbeitsgüte und den Umgang mit Arbeitsmaterialien gäbe, sei bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 BayStVollzVergV nicht auf diese Gesichtspunkte abzustellen.

II.

Die statthafte, form- und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sie den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG nicht genügt.

1.

Die Nachprüfung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15/21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtunggebenden Weise zum Ausdruck zu bringen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwererträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene

Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGHSt aaO).

In jedem dieser Fälle muss eine Nachprüfung geboten sein, d.h. die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung muss sich aufdrängen und darf nicht nur nahe liegen.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 20.6.2008, 4 Ws 100/08, u.a. ausgeführt (dort S. 4/5):

Diese Ausführungen (erg. BVerfG NJW 2002, 2023 ff.) beziehen sich daher ausdrücklich nur auf die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesene Tätigkeit, nicht jedoch auf eine Arbeitstätigkeit, die wie im Falle der vom Beschwerdeführer geleisteten Mehrarbeit zusätzlich und damit freiwillig erfolgt. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Entlohnung für Pflichtarbeit einerseits und freiwilliger Arbeit andererseits gelten nicht ohne weiteres dieselben Maßstäbe. Anhaltspunkte dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften über die Entlohnung der vom Gefangenen geleisteten Arbeit in Verbindung mit den besonderen Vorschriften über die Entlohnung von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 2 Strafvollzugsvergütungsordnung) nicht verfassungsgemäß sein könnten, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Hieran hat der Senat in seiner Entscheidung vom 16.10.2008, 4 Ws 146/08 (R), festgehalten (dort S. 7/8).

Die von dem Gefangenen erneut zur Entscheidung des Senats gebrachte Rechtsfrage – die Voraussetzungen der Gewährung einer Leistungszulage bei freiwilliger Mehrarbeit, die Vergleichbarkeit von Pflicht- und freiwilliger Mehrarbeit sowie die Verfassungsmäßigkeit der Entlohnungsvorschriften – ist damit bereits entschieden. Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen bietet keinen Anlass, hierzu erneut Stellung zu beziehen oder die Rechtsansicht des Senats zu ändern. Hierin sieht sich

der Senat in dem Umstand bestärkt, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Gefangenen gegen die Senatsentscheidung vom 16.10.2008 einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen hat (Beschluss vom 25.2.2009, 2 BvR 2317/08). Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hält sich im Rahmen der durch die Senatsentscheidungen vom 20.6. und 16.10.2008 vorgegebenen rechtlichen Grundsätze.

2.

Lediglich ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

a)

Die Formalrüge genügt nicht den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, da sie nicht die den Mangel enthaltenden Tatsachen angibt. Dies hat so vollständig zu geschehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein anhand der Begründung feststellen kann, ob bei Vorliegen der angegebenen Tatsachen die Verletzung einer Rechtsnorm zu bejahen ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 118 Rdn. 2 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend schon deshalb nicht erfüllt, da der Gefangene den Inhalt seiner Schriftsätze vom 16.11., 23.12.2008 und 10.1.2009 nicht im Einzelnen mitteilt, so dass der Senat nicht überprüfen kann, ob sich die Strafkammer hiermit ausreichend auseinandergesetzt hat.

Soweit der Gefangene der Ansicht ist, bei Nichtgewährung der Leistungszulage stünde ihm jedenfalls ein Stundenlohn von 5€ zu, erschließt sich dem Senat nicht – wollte man darin überhaupt eine Verfahrensrüge sehen – auf welcher Berechnungsgrundlage dieser Stundenlohn ermittelt wurde. Eine Rechtsverletzung kann somit nicht überprüft werden.

b)

Die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hält rechtlicher Überprüfung stand.

Ob ein Strafgefangener für die von ihm geleistete Mehrarbeit eine Leistungszulage erhält, richtet sich nach § 2 Abs. 2 BayStVollzVergV. Hiernach kann eine Leistungszulage im Leistungslohn bis zu 15% des Grundlohns gewährt werden, wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt (Satz 1); bei der Bemessung der Zulage können die Arbeitsgüter sowie der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien berücksichtigt werden (Satz 2 Ziff. 2). Die Entscheidung hinsichtlich der Gewährung einer Leistungszulage stellt eine Ermessensentscheidung dar, bei der der JVA ein Beurteilungsspielraum zukommt (Senat, Beschluss vom 30.6.2008, 4 Ws 100/08 (R); Beschluss vom 16.10.2008, 4 Ws 146/08 (R); Arloth, StVollzG, 2. Aufl., § 43 Rdn. 17).

In einem solchen Fall obliegt es der Strafvollstreckungskammer lediglich zu prüfen, ob die JVA die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat oder in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 3 StVollzG).

Diesen Anforderungen ist die Strafvollstreckungskammer gerecht geworden.

Nach ihren Feststellungen, die für den Senat im Rahmen der allgemeinen Sachrüge bindend sind, war die Leistungszulage bereits deshalb zu versagen, da die individuelle Arbeitsleistung des Gefangenen eine solche nicht rechtfertigt. Qualifizierungsmöglichkeiten dahingehend, die übertragene Arbeit „besonders gut“ zu erbringen, bestanden bei der dem Gefangenen übertragenen Arbeit nicht. Ebenso wenig war eine Möglichkeit gegeben, Betriebsmittel und/oder Arbeitsmittel einzusparen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzVergV

kann im Leistungslohn eine Leistungszulage gewährt werden, „wenn die individuelle Arbeitsleistung dies rechtfertigt“. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist damit nicht die bloße mengenmäßige Mehrleistung sondern die Erbringung einer „qualitätsvolleren“ Arbeitsleistung gemeint, da die bloße Mehrleistung bereits durch einen entsprechend höheren Grundlohn vergütet wird. Dieses Ergebnis wird im Rahmen einer systematischen Auslegung durch § 2 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 2 BayStVollzVergV gestützt, der für die Bemessung der Leistungszulage auf die Qualitätsmerkmale der „Arbeitsgüter“ und den „Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmitteln“ abstellt. Kann somit eine bloße mengenmäßige Mehrarbeit ohne Hinzutreten weiterer Merkmale, die die erbrachte Arbeit als „qualitätsvoll“ darstellen, eine Leistungszulage nicht begründen, so hat das auch für das Argument, durch die mengenmäßige Mehrarbeit des Gefangenen habe sich die JVA anderweitige Aufwendungen erspart, nach Sinn und Zweck der Vorschrift zu gelten. Eine Aufwandsparnis ist bei bloßer mengenmäßiger Mehrarbeit in der Regel der Fall und löst sich von dem Gesichtspunkt der „Qualitätsbezogenheit“ als Voraussetzung für die Leistungszulage. Durch dieses Verständnis des § 2 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzVergV wird der Gefangene auch nicht benachteiligt, weil die mengenmäßige Mehrarbeit, die er im Übrigen freiwillig erbringt, durch einen höheren Grundlohn vergütet wird.

Gegen § 121 Abs. 5 StVollzG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Schuler in Schwind/Böhm/Jehle [Hrsg.] StVollzG 4. Aufl. § 121 Rn. 8 m.w.N.).